

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300182/8 - Ha

Linz, am 16. Juni 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Beförde-
rung von Personen, Reisegepäck
und Gütern mit der Eisenbahn
(Eisenbahnbeförderungsgesetz -
EisBefG - EBG);
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft: GesetzENTWURF	
Z'	31.06.86 GE/9
Datum: 18. JUNI 1986	
Verteilt:	20. JUNI 1986

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und
Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausstellung:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300182/8 - Ha

Linz, am 16. Juni 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Beförde-
rung von Personen, Reisegepäck
und Gütern mit der Eisenbahn
(Eisenbahnbeförderungsgesetz -
EisBefG - EBG);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. EB 2663-6-II/2-1986 vom 1. April 1986

An das

Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 1. April 1986 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs. 4:

Im § 3 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes ist vorgesehen, daß
der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorüber-
gehend Änderungen der Beförderungspflicht durch Verordnung
vorsehen kann. Nach ständiger Rechtssprechung des Verfas-
sungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 8280, 8330, 8389) muß im Ge-
setz zumindest bestimmt sein, von welchen objektiv fest-
stellbaren Sachverhaltselementen die Behörde auszugehen hat.
Die gegenständliche Bestimmung dürfte daher dem Art. 18 B-VG
nicht gerecht werden.

- 2 -

Zu § 12 und § 14:

Die Vollziehung der angeführten Gesetzesstellen erscheint problematisch. Neben der völlig allgemein gehaltenen Definition "Personen, die auf Grund einer Krankheit stören würden" geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor, wer die Entscheidung darüber trifft, ob eine Krankheit stört oder nicht.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



,